

Gemeinde Salach
Landkreis Göppingen

Satzung
über die Form der öffentlichen
Bekanntmachung

Beschlußfassung am	20.09.1956
Änderung am	27.09.1963
Neufassung vom	13.11.1984

Satzung
über die Form der
öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentlich Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 27.09.1963 außer Kraft.